

verschluß stehenden Schiffes auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit unterlagen.

(⁴) Wurde einem Schiffseigner die Geldstrafe gemäß Absatz (¹) dieses Paragraphen auferlegt oder wurde ihm die Bewilligung zur Beförderung von mittels Ansagescheines angewiesenen Waren entzogen oder wurde die Beschäftigung einer bestimmten Person als Schiffsführer untersagt, so sind hievon sämtliche Hafenzollämter unter genauer Bezeichnung des Fahrzeuges, des Schiffsführers und des Schiffseigners zu verständigen.

§ 26. Die Übertretungen dieser Ordnung werden unbeschadet einer allfälligen Verfolgung nach dem Gefällsstrafgesetze und dem Zollgesetze als Zollordnungswidrigkeiten gemäß § 137 Z.-G. bestraft.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 27. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten amtlichen Bestätigungen über die Zollverschlußfähigkeit eines Schiffes und die Bewilligungen zur Beförderung von mittels Ansagescheines angewiesenen Waren bleiben bis Ende des Jahres 1928 in Geltung.